

Allgemeine Marktbedingungen (AMB)

Die Allgemeinen Marktbedingungen sind zwingender Bestandteil des Vertrages für alle Teilnehmer.

1. Vertragsbedingungen – Veranstalter

1.1 Allgemein

Der Mittelalterverein Bern als Veranstalter des Mittelaltermarktes Kiesen ist bestrebt, einen Markt auf hohem Niveau mit vielen Erlebnismöglichkeiten für das Publikum zu bieten. Wir gehen auf Wünsche, Anliegen und Kritik von den Marktteilnehmern, soweit als möglich ein und berücksichtigen diese.

1.2 Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, den Mittelaltermarkt ausreichend in Social Media, auf der Webseite, in Zeitungen, an anderen Anlässen und Veranstaltungen zu bewerben.

1.3 Information

Der Veranstalter informiert die Marktteilnehmer frühzeitig über allfällige Änderungen und Anpassungen und kann die Aufsetzung eines neuen Vertrages verlangen.

1.4 Konkurrenz

Der Veranstalter ist bestrebt, eine zu hohe Konkurrenz am Mittelaltermarkt Kiesen durch zu viele Anbieter der gleichen Waren zu vermeiden.

1.5 Durchführung

Der Veranstalter wird den Markt ausser bei Sturm oder anderen unnatürlichen, bedrohlichen Zuständen durchführen. Der Veranstalter behält sich vor, die Durchführung des Marktes bis zwei Wochen vor dem angesetzten Termin abzusagen.

2. Vertragsbedingungen -Anbieter

2.1 Allgemein

Die Marktfahrer/ Gastro-Anbieter dürfen in eigener Sache am Stand Werbung mit Flyern und Visitenkarten machen.

2.2 Angebot

Die Gastro-Anbieter dürfen ausschliesslich Waren zum Sofortverzehr verkaufen. Das Recht auf die Bewirtung der Marktbesucher mit Getränken ist dem Veranstalter vorbehalten. Es dürfen nur die im Vertrag angegebenen Waren verkauft werden. Änderungen des Angebots nach Vertragsabschluss sind mit dem Veranstalter abzusprechen.

Marktfahrer dürfen nur die in der Anmeldung angegebenen Waren verkaufen. Eine Erweiterung oder Änderung des Sortiments, ist nur in Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt. Das Sortiment sollte im Zusammenhang mit dem Thema Mittelalter stehen.

2.3 Standgebühr und weitere Kosten

Wenn nichts anders vereinbart fällt bei Gastro-Anbietern eine Standgebühr in Form eines Anteils von 15% des durch den Marktfahrer am gesamten Anlass erwirtschafteten Umsatzes an.

Marktfahrer haben eine Standgebühr von CHF 150.- zu entrichten. Hierbei spielen die Grösse und das Angebot des Standes keine Rolle. Die Gebühr ist bei der Platzabgabe, nach dem Anlass Bar zu entrichten.

Benötigtes Holz und Stroh, wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Strohballen können gegen ein Depot bezogen werden. Strom kann nur von Gastroanbietern auf Wunsch bezogen werden.

2.4 Marktstand

Der Marktstand des Marktfahrers muss ausschliesslich aus Metall, Holz und Naturplanen bestehen – andere Teile des Marktstandes müssen verdeckt werden.

Der Veranstalter behält sich vor, Marktstände von der Veranstaltung auszuschliessen, welche nicht den Vorgaben entsprechen.

Zeituntypische Gegenstände wie z.B. Handy, Plastikbehältnisse, Zeitschriften, etc. müssen während den Marktzeiten verdeckt aufbewahrt werden.

2.5 Kleidung

Die Marktteilnehmer werden gebeten, möglichst in mittelalterlicher Kleidung am Markt zu erscheinen. In Zweifelsfällen kann gerne beim Veranstalter nachgefragt werden.

2.6 Sicherheit, Versicherung, Jugendschutz

Die Brandschutzvorschriften sind bei offenem Feuer (Kerzen, Fackeln, Lampen, etc.) dringend einzuhalten. Löschdecken und/oder Feuerlöscher

sind in Reichweite zu halten.

- Die Anfahrtswege für Rettungs- und Löschfahrzeuge sind frei zu halten.
- Gewerbe genehmigungen sind für allfällige Kontrollen bereitzuhalten.
- Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.
- Das schweizerische Waffengesetz ist einzuhalten.
- Der Marktfahrer ist für die Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritten selber verantwortlich. Der Veranstalter kann für allfällige Schäden nicht haftbar gemacht werden.

2.7 Standplatzbezug

Den definitiven Standplatz erhält der Marktfahrer vor Ort zugewiesen. Der Aufbau muss bis zur Markteröffnung abgeschlossen sein. Alle Fahrzeuge müssen bis 1 Stunde vor Markteröffnung vom Gelände entfernt werden. Im Anschluss erfolgen eine Platzbesichtigung und Standabnahme durch den Veranstalter.

2.8 Offizielle Zeiten

<i>Öffnungszeiten Spektakel</i>	Samstag	27.08.2022	11.00-24.00
	Sonntag	28.08.2022	10.00-17.00
<i>Öffnungszeiten Markt</i>	Samstag	27.08.2022	11.00-22.00
	Sonntag	28.08.2022	10.00-17.00
<i>Aufbauzeiten</i>	Freitag	27.08.2022	ab 12.00 bis 22.00
	Samstag	28.08.2022	ab 06.00 bis 10.00
<i>Abbauzeiten</i>	Sonntag	27.08.2022	ab 17.30 bis 22.00
	Montag	28.08.2022	ab 06.00 bis 12.00



2.9 Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen nur während den angegebenen Auf- und Abbauzeiten auf dem Gelände stehen. Während der Marktzeiten ist es untersagt, mit Fahrzeugen auf das Gelände zu fahren. Waren können gerne in passenden Kisten und Behältern transportiert werden. Für Schäden an Fahrzeugen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

2.10 Abfall und Platzabgabe

Wir bitten die Marktfahrer, den Standplatz und die Gasse davor vor Unrat zu befreien und diesen zu entsorgen. Jeder Marktfahrer ist beim Verlassen seines Standplatzes dazu verpflichtet, den Platz sauber zu verlassen. Für Abfall wird ein Depot von CHF 50.- erhoben, welches vor dem Anlass beim Infopoint zu hinterlegen ist und bei erfolgreicher Abnahme des Platzes nach dem Abbau wieder zurückerstattet wird.

2.11 Zusammenarbeit

Der Marktfahrer ist bemüht um eine reibungslose Zusammenarbeit und hält sich an die Anweisungen des Veranstalters.

3. Verletzung der Vertragsbedingungen

3.1 Abmeldung

Beide Vertragspartner haben das Recht von diesem Vertrag durch eine schriftliche oder mündliche Absage zurückzutreten. Für beide Vertragspartner gilt folgende Konventionalstrafe bei einer Absage:

Datum	Konventionalstrafe
Früher als 60 Tage vor dem vereinbarten Termin	keine
59 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Termin	100 CHF
9 Tage und weniger vor dem vereinbarten Termin	200 CHF

3.2 Fälligkeit

Die Konventionalstrafe wird am Marktdatum fällig.

3.3 Ausnahmen

Bei höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Krankheiten, Todesfällen oder Unfällen, technischen Defekten und sonstigen vom Veranstalter und dem Marktfahrer nicht verursachten Umständen, die eine Teilnahme am Markt unmöglich machen oder übermässig erschweren, erlischt dieser Vertrag gegenstandslos. Beide Vertragspartner tragen in diesem Fall die ihnen entstandenen Kosten selbst.

3.4 Vertragsverletzung

Im Falle einer Vertragsverletzung, die zu direkten oder indirekten Kosten für einen Vertragspartner führen, können die dadurch entstandenen Kosten auf den anderen Vertragspartner abgewälzt werden.

3.5 Gericht

Im Falle einer Vertragsverletzung kann ein Gericht aufgesucht werden. Gerichtsstand ist Thun.